

46. 1. Findet das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 auf die bei seinem Inkrafttreten bereits in der Revisionsinstanz anhängigen Sachen Anwendung?
2. Welche Haftpflichtversicherungsansprüche fallen unter dieses Gesetz?
3. Welche Bedeutung hat die Aufwertung für die Versicherungshöchstsumme bei der Haftpflichtversicherung?
4. Aufwertung einer durch Haftpflichtversicherung gedeckten Schadenersatzforderung.

Aufwertungsgesetz §§ 59, 62. Versicherungsaufsichtsgesetz §§ 56 flg. BGB. § 242.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1925 i. S. S., Versicherungsaktiengesellschaft (Bekl.) w. Do. (Kl.). VI 327/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1912 gegen Haftpflicht bis zum Betrage von 50 000 M für Personenschaden bezüglich einer verletzten Person und von 10 000 M für Sachschaden versichert. Am 8. September 1919 schoß der Kläger auf der Jagd auf den Gasanstaltsdirektor D., den er für einen Hirsch hielt, und verletzte diesen schwer. D. klagte gegen Do. auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 150 000 M und auf Feststellung seiner Schadenersatzpflicht. Das Landgericht III Berlin traf durch Urteil vom 4. Juli 1921 die verlangte Feststellung und erklärte den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach für gerechtfertigt. Berufung und Revision des Do. wurden zurückgewiesen, letztere durch Urteil des Reichsgerichts vom 25. Juni 1923. Diesen Rechtsstreit hatte die jetzt verklagte Versicherungsgesellschaft auf den Namen des Do. geführt. Am 30. August 1923 über sandte ihm die Beklagte 50 000 M und erklärte, die Angelegenheit sei damit für sie erledigt. Der

Kläger schloß bald darauf mit dem Verletzten D. einen Vergleich, wonach er diesem Anfang Oktober 1923 2310 *GM.* in 550 Dollar-schapanweisungen zahlte.

Der Kläger fordert von der Beklagten Zahlung dieser Vergleichssumme und hat, indem er zunächst Zahlung eines Teilbetrags von 1000 *GM.* verlangte, beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 1. ihm 1000 *GM.* zu zahlen; 2. ihm denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch Beschaffung von 2310 *GM.* entstanden ist und noch entsteht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat ihr auf die Berufung des Klägers entsprochen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

1. Wie der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 4. November 1925 (*RGZ.* Bd. 111 S. 321) dargelegt hat, findet das mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft getretene Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits in der Revisionsinstanz anhängigen Sachen Anwendung. Es war daher zunächst von Amts wegen die Frage zu prüfen, ob der Klagenanspruch unter das Aufwertungsgesetz fällt. Die Frage war zu verneinen. Nach § 59 des Aufwertungsgesetzes gehören zu den Versicherungsansprüchen im Sinne der §§ 60, 61 des Gesetzes Ansprüche der Versicherten aus solchen Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservfonds im Sinne der §§ 56 flg. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung. Ein Ausnahmefall der letzten Art liegt nicht vor, da hier die Deckung auf 60000 *M.* begrenzt war. Aber es handelt sich auch nicht um eine solche Haftpflichtversicherung, für die ein Prämienreservfonds zu bilden war. Das haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht übereinstimmend erklärt. Das Gegenteil folgt auch nicht aus der Erklärung des Reichsaufsichtsamts vom 26. Juni 1924, denn der in dieser erwähnte Prämienreservfonds bezieht sich nur auf die Prämienreserven der Lebensversicherung, nicht auch der Haftpflichtversicherung der Beklagten (vgl. auch Koenige, *WAG.* 2. Aufl. S. 117, sowie S. 363).

2. Findet das Aufwertungsgesetz keine Anwendung, so hatte die

Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt, gegen diese Vorschriften, insbesondere den § 242 BGB. verstößt. Was zunächst die Frage der Umwertung der Versicherungshöchstsumme anlangt, über die hinaus der Versicherer allerdings nur wegen Verzugschadens haften würde (RGZ. Bd. 110 S. 256, Bd. 111 S. 102), so ist maßgebend für die Umwertung der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Goldwert der im Vertrag festgesetzten Höchstsumme zu dieser Zeit; der Zeitpunkt des Schadensfalles oder der Schadensregulierung kommt für die Umrechnung der Versicherungshöchstsumme nicht in Betracht. Eine sog. „Aufwertung“ kann für die Versicherungshöchstsumme bei der Haftpflichtversicherung nicht in Frage kommen. Denn nur Forderungen, persönliche wie dingliche, sind der Aufwertung zugänglich. Nur bei ihnen ist eine Erörterung darüber möglich, inwieweit mit Rücksicht auf die durch die Geldentwertung veränderten Umstände und in Abwägung der beiderseitigen Interessenlage dem Schuldner nach Treu und Glauben eine Befriedigung des Gläubigers zumuten ist. Bei Haftpflichtversicherungen ist die Versicherungshöchstsumme nicht Gegenstand einer Forderung, sondern sie bildet nur den Rahmen der Versicherung, die Höchstgrenze, bis zu der vereinbarungsgemäß der Versicherer im Versicherungsfalle für den dem Versicherten entstandenen Schaden zu haften hat. Diese Haftungsgrenze des Versicherers ist ein für allemal feststehend, solange nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Nachdem der Satz „Mark gleich Mark“ als unrichtig erkannt worden ist, muß als Versicherungshöchstsumme der Goldmarkbetrag angesehen werden, den die vereinbarte Versicherungssumme zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags gehabt hat. Dieser Goldmarkbetrag bildet die Haftungsgrenze des Versicherers im Sinne von § 50 BGB. Hiervon geht auch das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 111 S. 102 aus (vgl. das Urteil vom 16. Juni 1925 VI 111/25, JW. 1925 S. 1989; ähnlich das einen Transportversicherungsfall betreffende Urteil des I. Zivilsenats vom 26. September 1925 I 95/25). Soweit der Schaden des Versicherungsnehmers die Höchstsumme übersteigt, kann er, abgesehen von einem etwaigen Verzugschaden, nicht geltend gemacht werden; insoweit ist er auch bei der

Aufwertung der Entschädigungsforderung nicht in Betracht zu ziehen. Der sog. Aufwertung unterliegt nur die sich innerhalb der Haftungsgrenze bewegende Entschädigungsforderung. Für die Aufwertung dieser Forderung gelten die bekannten Aufwertungsgrundsätze, wobei die Vermögenslage des Versicherers, insbesondere der Umstand gebührend zu berücksichtigen ist, daß sich der Vermögensbestand des Versicherers infolge der Geldentwertung, des Schwindens der Kapitalanlagen, der Zahlung der Prämien in entwertetem Gelde usw., erheblich verringert hat.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Kläger bereits im Jahre 1912 gegen Haftpflicht versichert. Die festgesetzte Versicherungssumme von 60000 *M* war also in Vorkriegsmark ausgedrückt. Ihr entspricht jetzt eine Summe von 60000 *GM*. Dieser, sich aus 50000 *GM* für Personenschaden und 10000 *GM* für Sachschaden zusammensetzende Betrag bildet die Höchstgrenze, über die hinaus der Versicherer — abgesehen von einem etwaigen, hier nicht in Betracht kommenden Verzugschaden — nicht in Anspruch genommen werden kann.

3. Die Art und Weise, in der der Berufsrichter die Aufwertung der Schadensforderung vorgenommen hat, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wie er feststellt, bildet der verlangte Betrag von 2310 *GM* nur etwa 4 v. H. der Haftpflichthöchstsumme von 60000 *GM*. Da diese Summe sich aus 50000 *GM* für Personenschaden und 10000 *GM* für Sachschaden zusammensetzt, so brauchte der Berufsrichter, der einen Schaden in beiden Richtungen feststellt, nicht im einzelnen festzusetzen, wieviel auf den Personenschaden und wieviel auf den Sachschaden entfällt. Denn selbst wenn die 2310 *GM* nur Sachschaden betreffen, würde der Betrag noch weit unter der Höchstgrenze von 10000 *GM* bleiben.

Daß die Beklagte auch andere Versicherte zu befriedigen hat, ist selbstverständlich. Diesen Umstand brauchte der Berufsrichter, der den Verlust eines großen Teiles ihres Vorkriegsvermögens bei der Aufwertung berücksichtigt hat, nicht noch besonders zu erwähnen. Der diesbezügliche Angriff der Beklagten läuft auf eine zurzeit unzulässige Rüge der Verletzung des § 286 *RPD*. hinaus. . . .